

Bastians Freundeskreis

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "**Bastians Freundeskreis**". Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Verwaltung läuft über die Geschäftsstelle des BdSJ DV Köln e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Spenden und Beiträgen. Diese beschafften Mittel werden ausschließlich zur finanziellen und ideellen Förderung des Vereins „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Köln e.V.“ verwendet.

(2) Der Verein führt eigenständig Aktionen und Maßnahmen im Bereich seiner satzungsmäßigen Zwecke durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

a.) zwei Personen des BdSJ Diözesanvorstandes Köln oder vom Diözesanvorstand benannte Personen. Die Benennung erfolgt für zwei Jahre. Die Abberufung durch den Diözesanvorstand ist jederzeit möglich.

b.) maximal vier Personen des Diözesanjugenschützenrates, welche der Diözesanjugenschützenrat aus seinen Reihen für die Dauer von 2 Jahren wählt. Die Abberufung durch den Diözesanjugenschützenrat ist jederzeit möglich.

c.) maximal vier Personen die vom BdSJ Diözesanvorstand Köln für die Dauer von 2 Jahren benannt werden. Die Abberufung durch den Diözesanvorstand ist jederzeit möglich.

d.) jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in der auf den Antrag folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Wiederbenennung bzw. Wiederwahl der Vereinsmitglieder aus 1a-c ist zulässig. Die Mitglieder sind zur Förderung des Satzungszweckes und vertraulicher Behandlung von internen Vereinsangelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Austritt, Ausschluss oder Tod.

(a) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(b) Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen

(4) Für die Art und Höhe der jährlichen Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mind. einmal im Geschäftsjahr statt. Hierzu hat der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und etwaiger Anlagen schriftlich einzuladen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Vorstandes bzw. auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Wahl bzw. Abwahl des Beisitzers/der Beisitzerin
- Genehmigung Haushaltsplan
- Benennung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

- Entgegennahme Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Entgegennahme Kassenprüfungsbericht
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Mittelverwendung aus evtl. Überschüssen
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder nach § 3 Absatz 1 a-c anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit ist jedoch die Anwesenheit des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin erforderlich. Der Verhinderungsgrund braucht nicht nachgewiesen zu werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine anderslautenden Regelungen trifft. Bei nicht zustande kommen der Beschlussfähigkeit wird innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Mitglieder sind hierüber in der Einladung zu informieren.

(5) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom/von der 1.Vorsitzenden oder von seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugesandt. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Versand kann schriftlich Einspruch gegen dieses Protokoll erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

(2) Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in werden vom BdSJ Diözesanvorstand Köln benannt und sind Mitglieder des Vereins gemäß § 3 (1) a.).

(3) Der/Die Beisitzer/in wird mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Eine Abwahl durch die Mitglieder ist mit gleicher Mehrheit möglich.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bzw. Abwahl bis zur Neubennennung eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. erneuter Benennung im Amt.

(5) Dem Vorstand obliegen die Aufgaben und Entscheidungen, welche ihm durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen werden. Der Vorstand ist im Rahmen dieser Kompetenzverteilung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Ihm unterliegt insoweit die ordnungsgemäße Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan und einen Jahresabschlussbericht vorzulegen. Die Rechnungslegung wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

(6) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins berufen. Der/Die Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes und des Vereines.

Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Zudem hat der Vorstand das Recht,

sachkundige Personen beratend zu Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen hinzuzuziehen.

(7) Entscheidungen im Vorstand können nur bei Anwesenheit von mind. 50% der Vorstandmitglieder getroffen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den BdSJ Diözesanverband Köln e.V.. Dieser hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege und Jugendseelsorge für die Schützenjugend im Erzbistum Köln zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 20.10.2017 in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.